

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KS 2/11 B

L 4 KR 309/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 KR 11/05 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Mai 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1963 geborene Klägerin schloss 1989 ihre Ausbildung zur Diplom-Modedesignerin ab und arbeitete bis 1993 im erlernten Beruf. Später absolvierte sie eine Ausbildung zur Ergotherapeutin und war bis 2003 entsprechend berufstätig. Nach kurzer Zeit der Arbeitslosigkeit erhielt sie im 2. Halbjahr 2004 Überbrückungsgeld seitens der Bundesanstalt für Arbeit für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Modedesignerin. Den Antrag der Klägerin auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) lehnte die beklagte Künstlersozialkasse (KSK) ab, weil ihre Tätigkeit eine Kombination von Entwurf und dessen handwerklicher Umsetzung darstelle, die dem Bereich des Kunsthandwerks zuzuordnen sei, aber nicht die Versicherungspflicht nach dem KSVG begründe (*Bescheid vom 11.10.2004, Widerspruchsbescheid vom 16.12.2004*). Das SG hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben, weil sich die Klägerin im Wesentlichen mit der Erstellung von Entwürfen befasse und die Fertigung individueller Stücke nicht im Vordergrund stehe (*Urteil vom 24.3.2009*). Das LSG hat die erstinstanzliche Entscheidung geändert und die Klage abgewiesen: Die Tätigkeit der Klägerin gliedere sich in verschiedene Teilbereiche, denen auch produzierende und vermarktende Elemente innewohnen; nach der Rechtsprechung des BSG - Urteil vom 10.3.2011 - sei sie deshalb als Produzentin und nicht als Designerin anzusehen (*Urteil vom 18.5.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie von einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ausgeht.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), im Falle der Revisionszulassung also ent-



scheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 65 f mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*), deren Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.

- 5 Die Klägerin stellt schon keine konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, über die das BSG nach erfolgter Zulassung zur Wahrung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts entscheiden könnte (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 und SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 58*). Sie rügt vielmehr die ihrer Ansicht nach falsche Rechtsauslegung und -anwendung durch das LSG, weil sich das Berufungsgericht zu Unrecht der Rechtsprechung des erkennenden Senats vom 10.3.2011 (*B 3 KS 4/10 R - SozR 4-5425 § 2 Nr 19*) angeschlossen habe und der Sachverhalt in beiden Verfahren nicht vergleichbar sei. Eine Auseinandersetzung mit den tragenden Gründen der BSG-Entscheidung erfolgt nicht; gerügt wird nur eine fehlerhafte Subsumtion seitens des LSG. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll indes zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 182 mwN*). Die richtige Entscheidung des Einzelfalles ist Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage; deshalb sind die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht schon dann gegeben, wenn das LSG die Sache falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Zudem fehlen substantiierte Darlegungen, ob etwaige Rechtsfragen allgemeine Bedeutung über den Einzelfall hinaus besitzen, denn die Klägerin befasst sich ausschließlich mit der Würdigung ihres konkreten Einzelfalles und trägt nichts dazu vor, dass und wie sich etwaige Rechtsfragen in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lassen könnten (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 60 mwN*). Schließlich lässt die Beschwerdebegründung auch jegliche Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit vermissen. Dazu hätte unter Auswertung der bereits bestehenden BSG-Rechtsprechung zu den §§ 1 und 2 KSVG dargetan werden müssen, welche Rechtsfragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch offen sind oder inwieweit dieser Rechtsprechung substantiiert widersprochen worden ist (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 183 und 185 - jeweils mwN*). Dies ist nicht geschehen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

